

Wirtschaftliche Rundschau.

Unter den Massenerzeugnissen der Kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung verdient die vor einigen Tagen kundgemachte Milchverordnung in mannigfacher Hinsicht eine ganz besondere Beachtung. Sie versucht auf ihrem Betätigungsfeld die Erweiterung der staatlichen Machtbefugnis in eine ganz neue Richtung zu drängen, und die mit ungeahnter Raschheit sich entwickelnde Kriegswirtschaft um eine eigenartige, auch für die Zukunft bedeutungsvolle Institution zu bereichern. Durch die Verordnung wird in gewissen örtlichen Gebieten, um hier eine gleichmäßige Verteilung der Milch zu erzielen, die Errichtung von „Milchverorgungsstellen“ vorgesehen, deren Betrieb von einer höchst merkwürdigen, ohne jedes Beispiel dastehenden Gemeinschaft geführt werden soll. Sie besteht aus den Vertretern der Produzenten, der Händler und der Verbraucher, die sämtlich der Leitung eines Staatsbeamten, eines Abgeordneten der politischen Behörde, unterstehen; der hat auch „bei einer Meinungsdivergenz unter den Mitgliedern einer Milchverorgungsstelle unter allen Umständen zu entscheiden“. Durch diese Maßregel — deren Einwirkung auf die Produktion, weil weniger belangreich, an dieser Stelle unerörtert bleiben mag — wird besonders der Handel mit einem bestimmten Artikel einer sorgfältigen staatlichen Regelung unterzogen, und zwar sowohl der Großhandel wie auch der Kleinhandel. Diese Regelung erfolgt nicht, wie in Friedenszeiten, etwa bloß in der Weise, daß bindende gesetzliche Vorschriften erlassen werden, wobei die staatliche Verwaltung ihren Pflichten vollständig genügt, wenn sie deren Befolgung durch geeignete Kontroll- und Strafmaßregeln zu sichern bemüht ist. Der Staat begnügt sich des ferneren auch nicht mit einer bloß grundsätzlichen, eine entsprechende Verteilung der Waren bezweckenden Anordnung, deren Durchführung — wie so häufig während der Kriegszeit — irgendeiner unter staatlichem Einfluß stehenden „Zentrale“ zu überlassen wäre. Die neue Verordnung überträgt vielmehr den Behörden im Verein mit den Beteiligten die gesamte Arbeitsleistung: Von der gemischten privat-staatlichen Kompanie werden die Geschäfte des täglichen Lebens geführt. Sie stützen sich auf eine Fülle besonderer Berechtigungen. Jeder mit dem Verkauf von Milch sich gewerbemäßig befassende Unternehmer hat im allgemeinen die Aufträge der Milchverorgungsstelle zu befolgen. Im besonderen wird er verpflichtet, „die ihm zugewiesene Milch zum Verkauf zu übernehmen“; das uralte Recht des Kaufmannes, über seine Ware nach Belieben zu verfügen, wird von einem strengen Verkaufszwang abgelöst. Diefem kategorischen Imperativ kann er sich auch nicht durch Aufgeben seines Betriebes entledigen: „Die Unternehmer dürfen ihre Milchverfleißstellen ohne Zustimmung der Milchverorgungsstelle nicht auflassen.“ Schließlich wird auch die Vertragsfreiheit durch Festsetzung von Höchstpreisen beschränkt, die je nach Erfordernis entweder „bloß Kleinverkaufshöchstpreise“ oder aber auch Großhandelshöchstpreise (Einstellpreise), beziehungsweise Erzeugerpreise (Anlieferungspreise) sein können“. So sehen wir, daß der Handel in seiner gesamten täglichen Geschäftsführung beschränkt wird; der freie Kaufmann verwandelt sich in einen Kommissionär und hat die Vermittlung seines Auftraggebers, der halb Behörde, halb Zivilperson ist, genau zu befolgen.

Die neuen Subordinationspflichten des Kaufmannes werden allerdings teilweise dadurch gemildert, daß er zur Leitung der ihm überordneten Stelle Vertreter zu entsenden befugt ist. Diese begeben aber hier neben anderen Vertretungen auch der der Verbraucher. Damit bringt die Verordnung einen weiteren neuartigen und bedeutungsvollen Gedanken zum Ausdruck. Der Gesetzgeber bemüht sich, die Mitwirkung des Konsumenten bei der Wahrung seiner Interessen zu erlangen. Zwar bildet neben der Vorsorge für die Deckung der Armeedürfnisse der Konsumenten auch den ausschließlichen Inhalt aller kriegswirtschaftlichen Verordnungen. Trotz den feindlichen Absperungsmaßregeln soll es den Bürgern des Staates ermöglicht werden, sich alle unentbehrlichen Lebensmittel und Bedarfsartikel zu einem den Zeitverhältnissen angemessenen Preise zu beschaffen. Dieses oft vergebliche Streben wird jedoch stets ohne jede unmittelbare Einwirkung der Verbraucher dekretiert. Nur selten vermag sich ihre Stimme Gehör zu verschaffen. Ueber diese Gepflogenheit setzt sich die neue Verordnung mit einem überaus klugen, weittragenden Sprünge hinweg. Der Konsument wird als gleichberechtigter Faktor neben den Produzenten und Händlern gestellt. Es wird ihm hierbei nicht nur das Recht, mitzusprechen, sondern auch mitzuhandeln verliehen. Er wird gleichsam in die Direktion einer nur um seinetwillen, nur zu seinen Gunsten geführten Unternehmung berufen. Der Verbraucher ist das Caput et fundamentum, das Haupt und die Grundlage der letzten Verordnung, die, je mehr sie seine Interessen bevorzugt, in desto höherem Grade die bisherigen Rechte der anderen Faktoren vernachlässigen muß. Der vielseitige Schutz, den der Handel genießt, die Förderung, die ihm im Inland gleichwie im Ausland zuteil wird, was sogar besondere Behörden hauptsächlich seinen Zwecken dienstbar sind, findet sein Korrelat in der jetzt notwendig gewordenen Einengung seiner Rechtsphäre.

Die letzte Milchverordnung muß jedoch auch von einem anderen Standpunkt aus betrachtet werden, vom Standpunkt des Staates. Der Staatsbeamte wird zum Leiter, zum Geschäftsführer eines privatwirtschaftlichen Unternehmens bestellt, aus dem der Fiskus keinen geldlichen Vorteil zu ziehen hat. Zwar sollte

dieser Grundsatz bei der Verwaltung sämtlicher staatlicher Unternehmungen beobachtet werden; das allgemeine Interesse und nicht die Erzielung eines materiellen Nutzens sollte ihr Leitstern sein — wir wissen aber, wie es in Wirklichkeit mit solchen theoretischen Forderungen bestellt ist. Der Krieg scheint jedoch auch darin Wandel geschaffen zu haben. Gemeinnützige, nicht für den Fiskus arbeitende Staatsbetriebe privatwirtschaftlicher Natur werden in Zukunft nicht mehr ein Ding der Unmöglichkeit sein. Und noch eines muß beachtet werden. In der Milchverorgungsstelle wird der staatliche Funktionär Tag für Tag mit den Vertretern der im Erwerbsleben tätigen Bevölkerung freize die Geschäfte führen. Die Bürokratie verläßt die Umarmung der grünen Tische, sie begibt sich ins lebendige Weltengeschehen, und hört damit auf, Bürokratie zu sein. Hieraus ergeben sich ungeahnte Möglichkeiten! Die in jüngster Zeit vorgebrachten Anschauungen mancher Volkswirte, die von einer zukünftigen Allmacht des Staates sprechen, die ihn im Geist schon als Herrn aller Verkehrseinrichtungen, als Besitzer aller Kohlengruben und Erbergwerke, als Gebieter über die Kraftquellen des Landes, über seinen Grund und Boden usw. sehen, zeugen wohl von einer allzu lebhaften Phantasie. Ohne allen Zweifel werden aber in nicht allzu ferner Zukunft viele Gebiete dem Eigenvillen Privater entzogen und der Monopolgewalt des Staates unterstellt werden. Wenn auch hier die Rücksicht auf den Staatsschatz in den Vordergrund treten muß, so wird doch das allgemeine Interesse niemals vernachlässigt werden dürfen. Und dies kann nur dann geschehen, wenn die Verwaltung nicht in die allgemeine Staatsuniform gezwängt, sondern den besonderen Zwecken angepaßt wird. Daß dies möglich sein kann, zeigt die Milchverordnung. Die „Kommerzialisierung“ der Staatsbetriebe braucht nicht mehr eine bloße Phrase zu sein.